

**XVI. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom 20.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XV. Änderungssatzung vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je
- | | |
|---|-------------|
| aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von erhoben. | 82 € |
|---|-------------|
- Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| (1) Wahlgrabstelle einstellig | 2.460 € |
| (2) Wahlgrabstelle zweistellig | 4.920 € |
| (3) Wahlgrabstelle dreistellig | 7.380 € |
| (4) Wahlgrabstelle vierstellig | 9.840 € |

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

- b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------------|
| ba) Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 2.160 € |
| bb) Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 2.280 € |
| bc) Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.525 € |
| bd) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.440 € |
| be) Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.300 € |
| bf) Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.440 € |
| bg) Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.480 € |
| bh) Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.300 € |
- c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten, ist die Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

- a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| aa) Erdbestattung | 589 € |
| ab) Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr | 471 € |
| ac) Urnenbestattungen | 392 € |
| ad) Urnenwandbestattung | 196 € |
| ae) Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung) | 314 € |
- b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| ba) Umbettungen Erdgrabstellen | 1.570 € |
| bb) Umbettungen Kindergrabstellen | 942 € |
| bc) Umbettungen Urnengrabstellen | 785 € |
- c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth betragen für
- | | |
|---|--------------|
| ca) Herrichtung einer Wahlgrabstätte | 196 € |
| cb) Herrichtung eines Reihengrabes | 196 € |
| cc) Herrichtung eines Kindergrabes | 157 € |
| cd) Herrichtung eines Urnenwahlgrabes | 157 € |
| ce) Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte | 157 € |

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) Trauerhallen | |
| aa) Trauerhalle Westfriedhof | 295 € |
| ab) Trauerkapelle Wipperfeld | 88 € |
| b) Leichenzelle (Westfriedhof) | 267 € |
| c) Kühlzelle (Westfriedhof) | 667 € |

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

- a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben
- | | | |
|---------------------|---------------|--------------|
| aa) Wahlgrab | je Grabstelle | 294 € |
| ab) Reihengrab | | 294 € |
| ac) Kindergrab | | 236 € |
| ad) Urnenwahlgrab | | 236 € |
| ae) Urnenreihengrab | | 236 € |

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben.
Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba) Wahlgrab einsteilig	82 €
bb) Wahlgrab zweisteilig	164 €
bc) Wahlgrab dreisteilig	246 €
bd) Wahlgrab viersteilig	328 €
be) Wahlgrab mehr als viersteilig/Stelle/Jahr	82 €
bf) Urnenwahlgrab	72 €
bg) Reihengrab	72 €
bh) Kindergrab	61 €
bi) Urnenreihengrab	65 €
bj) Urnengrab anonym	71 €
bk) Aschengrabfeld	65 €

5. **Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen**

Für den Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung von Grabmalen sowie Einfassungen und Grababdeckungen wird eine Gebühr erhoben.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **94 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **47 €** erhoben."

Artikel II

Diese XVI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XVI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 20.12.2017
(Michael von Rekowski)

Bürgermeister